

.... in Erwägung, dass nach der in dem angefochtenen Beschluss vertretenen Auslegung der Verordnung der unehelichen Mutter in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder allerdings weitergehende Rechte zustehen, als der ehelichen Mutter nach dem Tode des Ehemannes, dass dieser Umstand jedoch in der dem Manne in der Ehe eingeräumten überwiegenden Stellung seine genügende Erklärung findet, und deshalb jener Auslegung keineswegs entgegensteht;

wird die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen."

Desgleichen hat das Landgericht Hildesheim durch Beschluss vom 30. August 1889 eine amtsgerichtliche Verfügung, durch welche eine uneheliche Mutter M. A. angehalten wurde, ihr Kind in ihrer eigenen Religion zu erziehen, mit folgender Begründung aufgehoben: „Es ist anerkannt gemeinen Rechtes, dass die Mutter betreff ihrer unehelichen Kinder das Recht der Erziehung und damit auch die in diesem Rechte enthaltene Befugnis hat, zu bestimmen, welcher Religion die Kinder angehören sollen. Daran hat § 6, Absatz 2, der Verordnung nichts geändert. Sowenig hier ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mutter fortan diese Befugnis nicht mehr haben solle, ist aus dem Sinne der Vorschrift, ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Verordnung, wie den Motiven der letzteren zu entnehmen, dass die Befugnis stillschweigend aufgehoben sein sollte. Offenbar hat vielmehr der Satz: „Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter“, nur den Sinn: uneheliche Kinder dürfen gegen den Willen der Mutter nicht mehr in einer ihr fremden Confession erzogen werden.“

In demselben Sinne hatte bereits das ehemalige Königl. hannover'sche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Rescripte vom 8. Januar 1847 entschieden: „Dem Dechant B. zu W. wird eröffnet, dass das in der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1826 dem Ehemanne beigelegte Bestimmungsrecht, in welchem Glaubensbekenntnisse seine Kinder erzogen werden sollen, welches bei unehelichen Kindern — soweit diese nicht legitimiert sind oder von dem unehelichen Vater auf seine alleinigen Kosten erzogen werden — die Mutter in gleicher Weise auszuüben hat, zugleich die Befugnis in sich schließt, auch schon die Taufe von dem Pfarrer derjenigen Confession, für welche er die Kinder bestimmt hat, vornehmen zu lassen.“

VIII.

Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann das Kind frei eine Confession wählen. Dass ein Kind laut § 7 der Verordnung in der Zeit zwischen dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr und der ersten heiligen Communion (beziehungsweise Confirmation) noch an die Beschränkungen dieser Verordnung gebunden sei, ist nicht anzunehmen. Es „ist unmöglich, das Unterscheidungsalter an den Zeitpunkt der Confirmation zu knüpfen, die, weil sie selbst eine

Handlung freier religiöser Selbstbestimmung in sich schließt, ihrem Wesen nach nicht zu einer bloßen Voraussetzung des Rechtes dieser Selbstbestimmung gemacht werden kann". „Der § 9 enthält einen sachlich erheblichen Zeitabschnitt, indem wir aus der Strafandrohung den positiven Satz zu entnehmen haben, dass ein Geistlicher nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre ein bis dahin in einer anderen Confession zu unterrichtendes Kind zum Bekenntnis der fremden Kirche zulassen darf.“¹⁾

IX. Der strafrechtliche Charakter der Verordnung vom 31. Juli 1826.

Urtheil des Kammergerichtes vom 29. Januar 1885:²⁾ „Die Verordnung vom 31. Juli 1826 muss ihrem gesamten Inhalte nach als ein Strafgesetz angesehen werden, so dass, da mit Unkenntnis der Strafgesetze sich niemand entschuldigen kann, es gleichgültig erscheint, ob dem Angeklagten der Inhalt der Verordnung bekannt gewesen ist oder nicht.“

„Der § 9 der Verordnung ist noch als eine zu Recht bestehende Vorschrift strafrechtlichen Charakters anzuerkennen.“

X. Die Beschwerde in Vormundschaftssachen.

Die bei der Erziehung eines Mündels betheiligten Personen sind berechtigt, bei dem Vormundschaftsgerichte Mittheilungen zu machen und Anträge zu stellen und gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes Beschwerde zu erheben. Es kommt hiefür zunächst § 10 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht, welcher bestimmt:

„Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes findet Beschwerde statt.“

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwaltes eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichtes durch (Rathskammer-) Beschluss zu erledigen.“

Berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Beschreibung des Beschwerdeweges sind nicht nur Vormünder, Pfleger, Eltern der Mündel, sondern insbesondere auch der Waisenrath, und „im Mündelin teresse steht nach den Landtags-Verhandlungen und nach ausdrücklicher Erklärung der Regierungs-Commissarien einem jeden das Beschwerderecht zu.“³⁾

Von Interesse sind in dieser Beziehung mehrere Entscheidungen des Kammergerichtes, welche im Auszuge hier folgen mögen.

¹⁾ Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 299 f. — Anders Schmidt a. a. O. S. 191. — ²⁾ Jochow und Künzel, a. a. O. Band V, S. 307 f. — ³⁾ Anton, Vormundschafts-Ordnung, 2. Aufl., S. 63.